

Bürgermeisteramt Ilsfeld · Rathausstraße 8 · 74360 Ilsfeld

Bürgermeisteramt Ilsfeld
Bauen und Planen
Rathausstraße 8
74360 Ilsfeld

Absender:

Wasserversorgungsantrag

Herstellung/Erneuerung/Änderung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ilsfeld:

| | |
|---|--|
| Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) Name, Vorname Straße, Hausnr. PLZ, Wohnort Telefon/Fax | |
| Anzuschließendes Grundstück: Straße, Hausnummer Flurstück Teilort | |
| Voraussichtlicher Wasserbedarf: Errechneter Spitzenbedarf nach DIN 1988 _____ Liter/sek. Anzahl der wasserverbrauchenden Einrichtungen: _____ WC _____ Bäder/Duschen _____ Küchen/Kochnischen _____ sonstige Spül-/und Waschbecken Weitere Einrichtungen für die Wasser benötigt wird (im o.g. Spitzenbedarf nicht enthalten): Schwimmbecken, Feuerlöschanlagen, gewerbliche/landwirtschaftliche Zwecke _____ Liter/sek. | |
| Besteht eine Eigenwasserversorgung aus Brunnen/Quellen? Ist die Nutzung von Regenwasser vorgesehen? Wenn ja wofür? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

| | |
|--|--|
| Name und Anschrift des Bauleiters: | |
| Name und Anschrift des ausführenden Installateurs: | |

Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen:

1. Lageplan M 1:500,
2. Grundriss M 1:100 mit Darstellung des gewünschten Anschlusspunktes

Datum:

Unterschriften:

Anschlussnehmer

Bauleiter

Hausadresse:

Rathausstraße 8,
74360 Ilsfeld

Telefon 07062 9042-0
Telefax 07062 9042-19

E-Mail: gemeinde@ilsfeld.de
Internet: www.ilsfeld.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Heilbronn
IBAN DE03 6205 0000 0000 0591 47
SWIFT-BIC: HEISDE66XXX

Volksbank
Beilstein-Ilsfeld-Abstatt eG
IBAN DE45 6206 2215 0050 0480 07
SWIFT-BIC: GENODES1BIA

Stand: 14.10.2016

Hinweise zur Planung von Hausanschlüssen:

Die Hausanschlussleitung wird normalerweise auf kürzestem Wege von der Versorgungsleitung zur Hauseinführung verlegt und endet nach der Hauseinführung Hauptabsperrentil. Die sich daran anschließende Hausinstallation einschließlich des Zählerplatzes ist Sache des Hauseigentümers. Sie ist von einem Fachmann unter Einhaltung der DIN 1988 und der örtlichen Vorschriften zu verlegen. Der Wasserzählerplatz ist unmittelbar nach der Hauseinführung anzuordnen. Die Kosten für den Hausanschluss ab Grundstücksgrenze mit anschließender Hausinstallation einschließlich des Zählerplatzes sind vom Hauseigentümer zu tragen.

Falls eine Zisterne eingebaut wird, müssen Zählerplätze (Bügel) für die Leitungen von der Zisterne zum WC und/oder Waschmaschine vorgesehen werden sowie ein Zählerplatz (Bügel) von der Hauptleitung zur Zisterne.

Bei Errichtung von Doppelhäusern oder Reihenhäusern auf einem Grundstück, indem nur ein Wasseranschluss vorhanden ist, muss ein Verteilerschacht in der Größe 1,10 m x 1,10 m lichter Weite und 1,20 m lichter Stehhöhe. Zudem muss in jede Wasserzuleitung ein Absperrventil eingebaut werden.

Hausanschlussleitungen werden in 1,30 m Tiefe verlegt und dürfen nicht überbaut werden.

Nach der derzeit geltenden Abwassersatzung der Gemeinde Ilsfeld ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche liegen, auf seine Kosten gegen Rückstau zu sichern. Der Eigentümer hat außerdem für einen rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

Es sollte auch darauf geachtet werden, dass die Entwässerungsleitungen für anfallendes Oberflächenwasser (Dachflächenwasser, Hofentwässerung) nicht durch ein Gebäude verlegt werden. Falls dennoch so geplant wird bzw. wurde, sollten die Entwässerungsleitungen zwischen Rückstausicherung und öffentlichem Kanal angeschlossen werden.

Bei starken Regenfällen könnte es ansonsten trotz eingebauter Rückstausicherung zu einer Überflutung des Untergeschosses kommen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass aus Mängeln oder Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, kein Anspruch auf Schadensersatz erwächst.